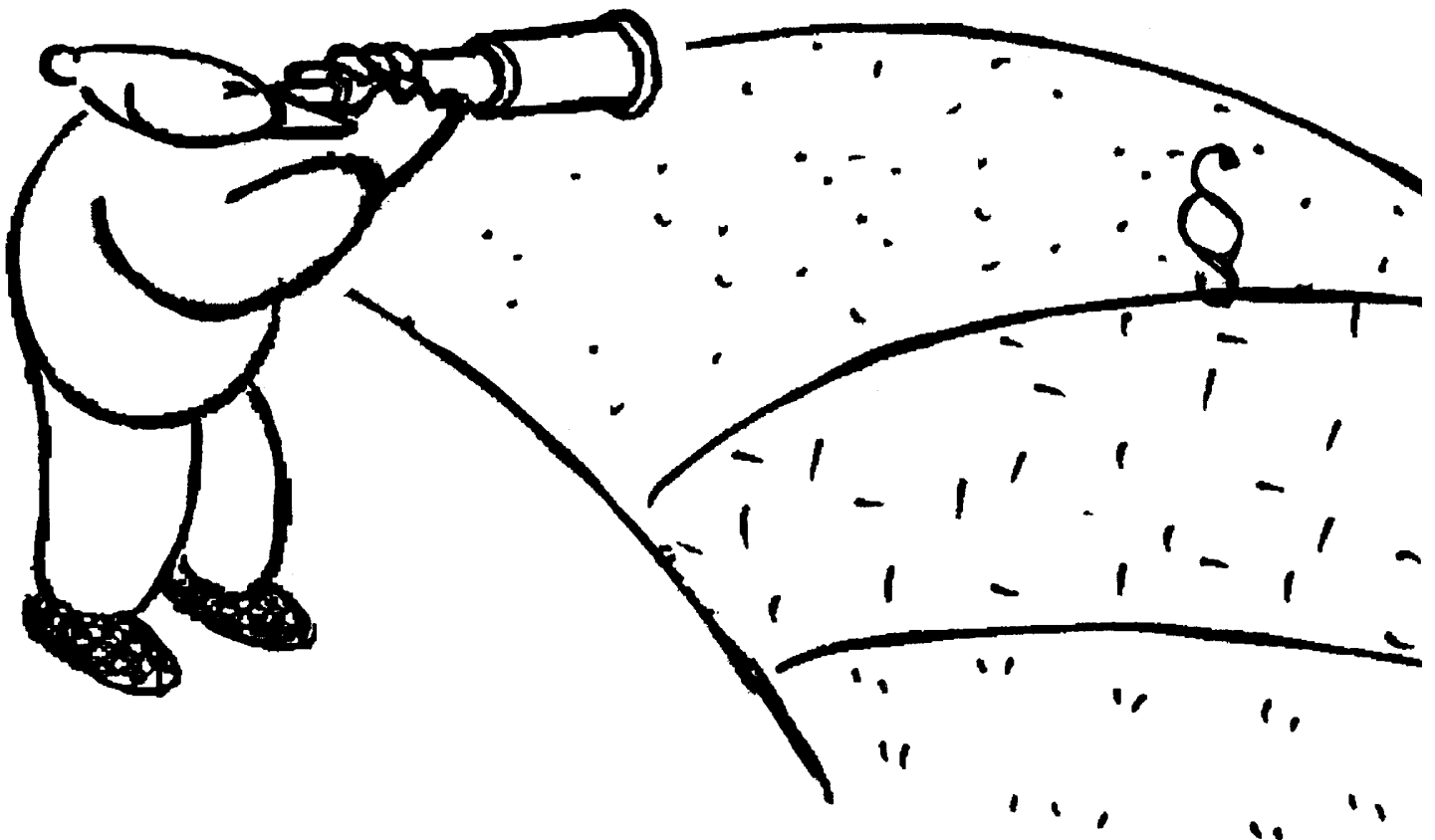


JUGEND-STRAFFÄLLIGENHILFE

Ende der ambulanten Maßnahmen?

• Thomas Trenczek

In den letzten Jahren haben sich vor allem Massenmedien und Politiker gegenseitig darin überboten, die Bevölkerung vor einem dramatischen Kriminalitätsanstieg zu warnen. Von einer »Explosion des Verbrechens« ist da zu lesen und daß die »Täter immer jünger« werden. »Die Jugend« ist wieder ins Gerede gekommen, sie wird offenbar immer gewalttätiger, krimineller. Eine Folge: immer wieder werden Zweifel an der Berechtigung ambulanter Maßnahmen und sozialpädagogischer Hilfen artikuliert und Forderungen laut, daß mit der »weichen Welle« nun endlich Schluß sein müsse. Wirklich? Eine kritische Bestandsaufnahme.



1. Die Entwicklung der Neuen Ambulanten Maßnahmen und sozialpädagogischen Hilfeangebote

Die Praxis der Neuen Ambulanten Maßnahmen und sozialpädagogischen Hilfen zur Erziehung (NAM/HzE)¹ weist mittlerweile eine mehr als 15jährige Erfahrung auf. Soziale Gruppenarbeit und Betreuungshilfen, (sozialpädagogisch betreute) Arbeitsweisungen und der Täter-Opfer-Ausgleich haben sich mittlerweile vielerorts, in Niedersachsen nahezu flächendeckend etabliert und sind aus dem Jugendkriminalrechtssystem nicht mehr wegzudenken.

Zwar waren mit den »sozialen Trainingskursen« einzelne Formen der NAM/HzE bereits seit Anfang der 70er Jahre in der Diskussion. In nahezu allen Entwürfen für ein einheitliches Jugendrecht waren diese erzieherischen Hilfen mit dem Ziel der gesetzlichen Ersetzung der Sanktionsfolgen des JGG enthalten. Nach dem (politischen) Scheitern des Einheitskonzeptes wurden diese spezifischen Formen sozialpädagogischer Hilfen für straffällige Jugendliche in der Jugendhilfe zunächst nicht weiter verfolgt. Statt dessen bemühte sich ein wachsender Teil der Praxis in Nachfolge Karl Peters verstärkt um eine »innere Reform« des Jugendstrafrechts.² Zentrales Ziel dieser Reformbemühungen war die *Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen*. In dem (empirisch abgesicherten) Wissen um die negativen Folgen von Jugendstrafe und Arrest gerade bei den sich noch in der Entwicklung befindenden jungen Menschen sollte mit »ambulanten«, »sozialpädagogischen« »Maßnahmen« eine sinnvolle Alternative bereitgestellt werden, die sich als ambulante von den freiheitsentziehenden und als sozialpädagogische von den sonstigen ambulanten Sanktionen abgrenzt. Unterstützt wurden diese Initiativen durch die kriminologischen Befunde zur (normbezogenen) Ubiquität und Episodenhaftigkeit von Straffälligkeit in der Lebensentwicklung junger Menschen, die einen entdramatisierenden Umgang mit dem Phänomen Jugendkriminalität anmahnten. Es entstand in Sozialarbeit und Justiz – im Anschluß an die früheren Reformbestrebungen zugunsten der verstärkten Strafaussetzung zur Bewährung – eine geradezu »neue ambulante Bewegung«, deren Initiatoren, eine anfangs kleine Schar engagierter Sozialpädagogen und Jugendrichter, die sich frühzeitig (1981) in einer Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) in der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung (DVJJ) zusammenschlossen. Getragen von dieser Bewegung entstanden seit Ende der 70er Jahre bundesweit Projekte und Einrichtungen, die ambulante Betreuungs- und Hilfeangebote für junge Menschen anbieten, bei denen eine Gefährdung der eigenen Entwicklung und die Begehung von Straftaten zusammenreffen. Mittlerweile gibt es in nahezu allen Bundesländern eine Vielzahl von Angeboten freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe, die sich – u.a. auch bedingt durch die regionalen Anforderungen und Bedingungen sowie die ihnen

zur Verfügung gestellten Mittel – in Inhalten und Standards teilweise sehr voneinander unterscheiden.³

Überwog in den ersten Jahren der »ambulanten Bewegung« durchaus die optimistische Einschätzung, die NAM/HzE könnten ein Umdenken und einen grundlegenden Wandel der strafrichterlichen Entscheidungspraxis auslösen, so verstärken sich in den letzten Jahren wieder die Zweifel, ob die »Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis« tatsächlich zu einer veränderten Sanktionspraxis der justitiellen Entscheidungsträger geführt hat. Heute sind auch eher ernüchternde Erfahrungen zu hören, die »von einer Alibifunktion ambulanter Maßnahmen« sprechen, da ein »qualitativer und quantitativer Ausbau ambulanter Maßnahmen, der auf die Situation von Jugendlichen und Heranwachsenden, die Straftaten in erheblichem Umfang und/oder von erheblicher Schwere begehen, angemessen und verhältnismäßig reagiert, (...) nicht stattgefunden« habe⁴. In der Tat bestätigt die empirische Sanktionsforschung, daß die NAM/HzE mit Ausnahme der verordneten Arbeitsleistung quantitativ nicht über ein Nischendasein hinaus gekommen sind. So stellte zuletzt Wolfgang Heinz resümierend fest, daß es weniger die helfenden und stützenden als vielmehr die schlicht punitiven Maßnahmen sind, die das Bild der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis bestimmen. Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung, sozialer Trainingskurs und Betreuungsweisung seien die Ausnahmen, nicht die Regel.⁵

Sicher haben auch diese Enttäuschungen und die Erinnerung an frühere Warnungen vor einer Positionszuweisung im »Souterrain der Justiz«⁶ zu einer Besinnung auf die jugendhilfespezifischen Grundlagen der sozialpädagogischen Arbeit mit straffälligen jungen Menschen geführt. 1992 habe ich mich zusammen mit Kolleginnen und Kollegen aus Sozialarbeit und Justiz in der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht (BAG) mit der Veröffentlichung des »Leitfadens für die Anordnung und Durchführung der Neuen Ambulanten Maßnahmen« für sozialpädagogische, organisatorische und systemkooperative Mindeststandards eingesetzt⁷. Im November 1994 und 1995 hat die BAG ihr 12. und 13. Praktikertreffen auf Burg Rieneck unter das Thema »Von den Mindeststandards zu den Qualitätsstandards« gesetzt und damit eine weitere Entwicklungsphase eingeleitet.

Auftrieb und (gesetzlichen) Rückhalt bekamen diese überwiegend sozialpädagogisch motivierten Professionalisierungsbemühungen durch die Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts im SGB-VIII mit dem die NAM/HzE aus der jugendhilferechtlichen Diaspora und strafrechtlichen Dominanz im Umfeld der Justiz erlöst wurden. Diese spezifischen, z.T. gerade im Hinblick auf die Problemlagen straffälliger Jugendlicher entwickelten Hilfeangebote waren fortan nicht nur aufgrund der Generalklausel des alten Jugendwohlfahrtsrechts (§§ 5 Abs. 1, 6 JWG) möglich oder zum Teil im JGG als straffastituelle

Sanktionen vorgesehen, sondern fanden mit Ausnahme des Täter-Opfer-Ausgleiches und der Arbeitssanktion im SGB-VIII eine neue *jugendhilferechtliche Legitimationsgrundlage* als sozialpädagogisch intendiertes Jugendhilfeangebot. Die teilweise gleichzeitige Regelung der NAM/HzE im SGB-VIII und JGG spiegelt allerdings nicht nur die historisch bedingte und auch in der heutigen Praxis erforderliche Verzahnung der Arbeitsbereiche von Jugendhilfe und Strafrecht wider, vielmehr führen die normativen Überschneidungen – ungeachtet der Einheit der Rechtsordnung – zu teilweise erheblichen Verwischungen und Widersprüchen.⁸ Die NAM/HzE stehen in einem komplexen – so abgegriffen der Begriff auch sein mag – Spannungsfeld von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht. Das *Spannungsverhältnis* von Maßnahmen nach dem JGG und Erziehungshilfen nach dem SGB-VIII wird vor allem in den unterschiedlichen Zielsetzungen und Handlungsansätzen, Entscheidungs- und Reaktionsformen sowie schließlich auch in den Finanzierungsproblemen ambulanter Erziehungshilfen für junge Straffällige deutlich.

2. Anstieg der Jugendkriminalität – Wird die Jugend immer schlimmer?

In den letzten Jahren haben sich vor allem Massenmedien und Politikerkreise gegenseitig darin überboten, die Bevölkerung vor einem noch nie dagewesenen Kriminalitätsanstieg zu warnen. Das medial vermittelte Bild von der Jugendkriminalität und die Schreckensbilder ausufernder Gewalt nähren die Forderungen nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts. Allerdings haben die Bedrohungsszenarien mit der tatsächlichen Kriminalitätslage wenig gemein, auch wenn die polizeiliche Kriminalstatistik teilweise einen Anstieg, insbesondere im Bereich der Jugendkriminalität, ausweist. Genauso wenig wie es aber »die« («schlimmer« werdende) Jugend gibt, gibt es »die« («schlimmer« werdende) Jugendkriminalität. Entscheidende Differenzierungen werden (bewußt oder unbewußt) nicht vorgenommen; die wesentlichen Fragen, nämlich nach den Ursachen und Wirkungszusammenhängen solcher Entwicklungen, werden nicht gestellt. Gesellschaftliche Phänomene und soziale Probleme im Umgang mit der »heutigen Jugend« werden ausgeblendet.

Es soll und kann nicht bestritten werden, daß die durch die Strafverfolgungsbehörden registrierte Kriminalität junger Menschen in den letzten Jahren zahlenmäßig auch in den Jahren 1994 und 1995 angestiegen ist, während sich für die anderen Altersgruppen ein abnehmender Trend feststellen läßt. Das Problem der Jugendkriminalität läßt sich aber nicht auf die Betrachtung des Auf- und Abstiegs der PKS-Zahlen reduzieren. Die Bedeutung amtlicher Statistiken wird gemeinhin überschätzt. Sie sind das Ergebnis eines mehrstufigen, von ganz unterschiedlichen Faktoren abhängigen Ausfilterungsprozesses und

mehr ein Tätigkeitsnachweis der handelnden Institutionen als ein Abbild der beschriebenen Phänomene. In der aktuellen Diskussion über die »Explosion des Verbrechens« wird zumeist vergessen, daß sich die Jugendkriminalität – längerfristig betrachtet – wellenförmig entwickelt und es auch in der Vergangenheit immer Perioden des (kurzfristigen) Anstiegs der polizeilich registrierten Kriminalität gegeben hatte, deren Dramatik und Bedeutung sich aber in der Nachschau unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen jeweils erheblich relativiert hatte. In den 80er Jahren, also in der Phase der inneren Reform des Jugendstrafrechts, die durch den Abbau freiheitsentziehender Sanktionen, Innovationsfreude und Gelassenheit gekennzeichnet war, war die Kriminalitätsbelastung weitgehend konstant geblieben, die Gewaltkriminalität sogar leicht rückläufig. Die vielgescholtene »Milde« zahlte sich – so das einhellige Fazit der empirischen Sanktionsforschung – aus.⁹ Erst mit der Öffnung der Grenzen, die neben allen positiven Seiten der Freiheit auch unerwartete Folgeprobleme (z.B. insbesondere durch Wanderungsbewegungen aus armen in reiche Regionen Europas) schaffte, ist es in den alten Bundesländern zu einem deutlichen Anstieg der Kriminalitätszahlen gekommen, vor allem in großstädtischen Ballungszentren und dort, wo die großen Verkehrsströme zusammentreffen. Es empfiehlt sich also, aktuellen Entwicklungen ohne Berücksichtigung der sozial-gesellschaftlichen Entwicklungen nicht die Bedeutung zuzumessen, die ihnen im Medienkampf um Auflagenhöhe und Einschaltquoten gerne zugemessen wird.

Wolfgang Heinz hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die kriminalpolitische Diskussion ganz überwiegend von spektakulären Einzelfällen bestimmt wird und daß dabei die Befunde der jugendkriminologischen Forschung (insbesondere zur Ubiquität, Normalität und Episodenhaftigkeit strafrechtlich relevanten Verhaltens junger Menschen) in Vergessenheit zu geraten drohen.¹⁰

Es lohnt sich andererseits auch darauf hinzuweisen, daß selbst bei einer Registrierung von 5 bis 7 % der jungen Menschen als Tatverdächtige, umgekehrt 93 bis 95 % strafrechtlich nicht in Erscheinung treten. Zu berücksichtigen ist auch, daß die allermeisten Täter nicht entdeckt und angezeigt werden und daß niedrige Aufklärungsraten (wie z.B. bei den Diebstahlsdelikten) gerade Jugendliche als stärker kriminalitätsbelastet heraustreten lassen, da ihr Entdeckungsrisiko (z.B. wegen ihrer noch nicht professionellen, teilweise ungeschickten Vorgehensweise und einer erhöhten sozialen Kontrolle) sowie ihre Geständnisbereitschaft wesentlich höher ist als bei erwachsenen Tätern. Es verwundert daher nicht, wenn sich auch eine Steigerung der Aufklärungsrate zunächst in einer höheren Zahl jugendlicher Tatverdächtiger auswirkt.

Zudem mußte bisher bei der Gegenüberstellung von PKS und der Strafverfolgungsstatistik der Gerichte festgestellt werden, daß die polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung weitaus

stärker angestiegen ist als die Zahl der gerichtlich verurteilten Jugendlichen. Seit Anfang der 80er Jahre (soweit ersichtlich bis 1992) sind die Verurteilungszahlen im Gegensatz zu der polizeilich registrierten Kriminalitätsbelastung sogar deutlich zurückgegangen, wobei sich das Ausmaß der Differenz gerade im Hinblick auf die schweren Delikte nicht durch eine Zunahme der informellen Erledigung durch Diversion erklären läßt.¹¹ Auch wenn neuere Untersuchungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen nun bei jungen Menschen ein Ansteigen der Kriminalitäts- und Verurteilungsziffern, insbesondere im Bereich der Raub- und schwereren Körperverletzungsdelikte, bei gleichzeitigem Ansteigen der Einstellungsquoten im Bereich des einfachen Diebstahls ausweisen und insoweit einen ansteigenden Trend anzudeuten scheinen,¹² darf dies nichts an einer behutsamen Analyse der bestehenden Probleme ändern. Denn nach wie vor ist es nur eine kleine *Minderheit* von jungen Menschen, die wegen einer Straftat registriert wird. Für die weitaus überwiegende Zahl der Jugendlichen bleibt der Verstoß gegen Strafnormen eine (notwendige) Episode im Prozeß des Heranwachsens, ohne daß es einer strafrechtlichen Sanktionierung bedarf. Nach wie vor sind die meisten Delikte als leichte Normverletzungen einzustufen. Auch wenn die relative Bedeutung schwererer Straftaten bei den jungen Menschen gestiegen ist, läßt sich ein großer Anteil der statistisch registrierten Zuwachsraten bei den Jugendlichen auf die massenweise Begehung von einfachem Diebstahl und Bagatelldelikten zurückführen, die wenig oder keinen Schaden anrichten und den einzelnen Bürger persönlich nicht gefährden, z.B. Schwarzfahren in öffentlichen Verkehrsmitteln und Ladendiebstahl im Wert unter 100 DM. In den alten Bundesländern ist die Zunahme der Jugendkriminalität allerdings auch durch eine gravierende Zunahme der einfachen Drogenkriminalität, insbesondere auch der allgemeinen Verstöße mit Heroin sowie der mit ihr zusammenhängenden Beschaffungskriminalität junger Konsumenten mit bedingt. Die lebens- und gesundheitsbedrohenden Gewalttaten (inkl. Raub und schwerer/ gefährlicher Körperverletzung) Jugendlicher machen trotz einer mehr als 100%igen Steigerung im Gesamtspektrum immer noch einen relativ geringen quantitativen Anteil von etwa 10% aus. Die geringen Basiszahlen in den Vorjahren verstärken die ohnehin bestehenden statistischen Verzerrungen im Hinblick auf den Umfang der Gewaltdelikte und erklären (zumindest teilweise) die überdimensionalen Steigerungsraten. Gerade bei den in Art und Begehungsweise vielfach »jugendtypischen« Raubdelikten bleibt der Schweregrad oft weit hinter dem zurück, was man bei der als Verbrechen eingestuften Tat sonst zu erwarten hätte. Allerdings richten sich gerade in der letzten Zeit zahlreiche gewalttätige Angriffe gegen bestimmte Gruppen von Menschen, Fremde und bei uns lebende Ausländer, Menschen anderen Glaubens, Obdachlose, Behinderte und andere Schwache.

Gerade dieser Sachverhalt weist auf massive Probleme in unserer Gesellschaft hin, die Gewalt und die dahinterstehenden Ursachen sind deshalb ernst zu nehmen.

Diese Ursachen sind allerdings genauso vielfältig wie die Erscheinungsformen von (Jugend)Kriminalität und Gewalt. So unterscheidet z.B. Friedrich Lösel wie andere auch zwischen langfristig wirkenden Sozialisationsfaktoren (z.B. Familie, Schule, peer-group sowie dem Einfluß der Massenmedien), der individuellen Persönlichkeit des Menschen, situativen Bedingungsfaktoren, die Kriminalität und Gewalt auslösen oder die Bereitschaft hierzu verstärken (z.B. Alkohol, die Reaktion der formellen und informellen Sozialkontrolle), sowie die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, wobei er ausdrücklich auch auf soziale Ungleichheiten im Sinne der »strukturellen Gewalt« aufmerksam macht.¹³ In Ost und West bilden vielfältige Belastungs- und Mängelsituationen, fehlende Perspektiven und Zuwendung, extrem widersprüchliche Wertvorstellungen (z.B. einerseits die verbale, »kostenlose« Ächtung der Gewalt, andererseits die gleichzeitige Billigung und Anerkennung aggressiver Verhaltensweisen im ökonomischen Wettbewerb), die Auflösung traditioneller Orientierungsmuster und Beziehungsgefüge aufgrund der Anforderungen der mobilen und ökonomisierten Gesellschaft, ein deutlicher sozialer Wandel mit zahlreichen Ausgrenzungen und Benachteiligungen den gesellschaftlich-sozialen Hintergrund für die wachsende Desintegration junger Menschen.¹⁴ So ist z.B. die Zahl der Sozialhilfeempfänger in den letzten 10 Jahren um fast zwei Drittel gestiegen. Dabei hat sich die Armut zu Lasten der jungen Menschen verlagert. Gingen früher vorwiegend ältere Menschen zum Sozialamt, leben heute vor allem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von der Stütze. Jedes elfte Kind und jeder elfte Jugendliche in der Bundesrepublik ist direkt oder indirekt von der Sozialhilfe abhängig. Waren in Niedersachsen im Jahr 1987 von allen 15- bis 18jährigen etwa 6 % als Sozialhilfeempfänger registriert, waren es 1993 fast 10 %. Regional, z.B. in Hannover und Wilhelmshaven, leben bis zu 20 % der Kinder und Jugendlichen in Familien, deren einziges Einkommen die Sozialhilfe ist. Schlimmer als die materielle Verarmung als solche ist zudem das derzeitige gesellschaftliche Kontrastprogramm von Verelendung und Luxus und daß viele Menschen – anders als in der Nachkriegszeit, als es dem ganz überwiegenden Teil der Bevölkerung »schlecht« ging – offensichtlich keine Perspektiven für bessere Zeiten sehen.

Freilich ist die relative Mittellosigkeit (Armut) genauso wenig wie schlechte Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, ein prügeln Vater oder andere Formen des Mißbrauchs und der Vernachlässigung von Kindern eine hinreichende Erklärung noch Entschuldigung für eigenverantwortliches, kriminelles Handeln. So entspringen zahlreiche aggressive, rücksichtslose Handlungen auch durchaus wohl-situierten Kontexten und schei-

nen u.a. eine Abwechslung (»action«) in ein als langweilig und ereignisarm angesehenes Leben bringen zu sollen. Frustration und Resignation scheinen sich bei vielen jungen Menschen aus ganz unterschiedlichen Gründen auch gewalttätig breit zu machen. Die wachsende Desintegration zahlreicher junger Menschen wird deshalb auf die eine oder andere Weise ihren Preis fordern. Bei der sorgfältigen Analyse der Bedingungsfaktoren von (jugendlicher) Gewalt und Kriminalität geht es mithin nicht um das Aufzeigen »entschuldigender Determinanten«, sondern es reicht aus, auf Belastungsfaktoren hinzuweisen, die dem Gemeinwesen zurechenbar, deshalb veränderbar und auch bei der Ausübung der formalen Sozialkontrolle zu berücksichtigen sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das aktuelle Bild der Jugendkriminalität in den Massenmedien und der öffentlichen Diskussion verzerrt ist. Die relative Bedeutung der von jungen Menschen begangenen Straftaten ist nach wie vor im Gesamtspektrum der Kriminalität – im Unterschied zu ihrer Bedeutung in Medien und Öffentlichkeit und zu den für das Gemeinwesen viel bedrohlicheren Formen nicht unmittelbar sichtbarer Kriminalität (z.B. Subventionsbetrug, Steuer-, Umweltkriminalität, Menschen- und Waffenhandel ...) – auch heute noch gering. Für eine Dramatisierung der Situation gibt die Kriminalstatistik nichts her. Mit der sensationsheischenden wie pauschalen Warnung vor den durch die »immer schlimmer werdende« Jugend drohenden Gefahren und der undifferenzierten Bezugnahme auf die Kriminalitätentwicklung junger Menschen wird »die« Jugend insgesamt unter Verdacht gestellt und ein gesellschaftliches Feindbild geschaffen. So verschärft sich nicht nur das strafrechtliche Sanktionsklima, sondern – und das ist viel beängstigender – das gesellschaftliche Klima gegenüber jungen Menschen. Die Sprachlosigkeit zwischen den Generationen wächst und verdeckt die tatsächlich vorhandenen (Integrations-)Probleme junger Menschen. Dabei ist Gewalt kein Jugendproblem. Die beharrliche Reduzierung »des Problems« auf die von jungen Menschen begangenen Straf- und Gewalttaten lenkt davon ab, daß die materiellen wie immateriellen Lebensbedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche heute aufwachsen, von den Bürgern und Interessensgruppen mitgestaltet, offensichtlich hingenommen und letztlich aus politisch-ökonomischen Gründen (wenn vielleicht auch nicht mit diesen Konsequenzen) gewollt oder doch zumindest einkalkuliert sind. So gesehen bekommt die Gesellschaft lediglich die Jugend(kriminalität), die sie verdient. Wissenschaft und Praxis müssen sich deshalb der einseitigen Skandalisierung widersetzen. Die Auseinandersetzung über Kriminalität darf »nicht denen überlassen [bleiben], die mit der Bedrohung durch Kriminalität oft Schindluder betreiben«¹⁵. Der Hinweis auf die Komplexität des sozialen Problems und die Notwendigkeit zur Differenzierung verweigert nicht die

Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Suche nach Problemlösungen. Es muß aber davor gewarnt werden, die junge Generation als Sündenbock in die Verantwortung für die aktuelle gesellschaftliche Krise und für die aus ihr resultierenden Gewalttaten zu nehmen.¹⁶ Obwohl verschiedentlich und immer wieder darauf hingewiesen wurde und wird, daß mit dem (Jugend)Strafrecht die sozialen Probleme nicht zu lösen sind, wird ungeachtet dessen einer weiteren Aufrüstung des Sanktionsinstrumentariums nach dem Prinzip »mehr desselben« (Paul Watzlawick) das Wort geredet. Erforderlich ist aber ein rationaler Umgang mit Jugendkriminalität, um die tatsächlich bestehenden Probleme in den Blick zu bekommen und langfristig tragfähige Lösungen zu erarbeiten. Die Frage ist nicht, steigt die Jugendkriminalität (oder steigt sie nicht)? Diese kann als solche im Hinblick auf die sozialen Probleme sogar unbeachtlich sein. Vielmehr aktualisiert der soziale Wandel in dieser Gesellschaft die bislang »unerhörte« Notwendigkeit, für »gesunde« materielle wie immaterielle Bedingungen für das Aufwachsen von jungen Menschen zu sorgen, und die Forderung, Fehlentwicklungen durch präventiv wirkende Angebote vorzubeugen. Bei der Verarbeitung von Jugendkriminalität kommt deshalb den auf (weitere) Ausgrenzung verzichtenden sozialpädagogischen Angeboten der NAM/HzE auch weiterhin eine zentrale Bedeutung zu.

3. Ende der ambulanten Maßnahmen?

Die NAM/HzE haben ihre Berechtigung nicht trotz, sondern gerade wegen der zunehmenden Desintegration und der (wenn dem so sein sollte) damit einhergehenden Verrohung und Gewaltbereitschaft. Als Erziehungsmaßregeln sollen Weisungen nur dann angeordnet werden dürfen, wenn beim Jugendlichen eine gewisse Erziehungsbedürftigkeit und -fähigkeit festgestellt werden kann.¹⁷ Angesichts der inhaltlichen Unbestimmtheit des jugendstrafrechtlichen Erziehungsbegriffs bleibt allerdings weitgehend unklar, was hierunter zu verstehen ist. Außer dem Hinweis, daß für die Art und Ausgestaltung der Maßnahmen dem Entwicklungsstand des Beschuldigten und den für ihn relevanten Wertvorstellungen und Bezugspersonen vorrangige Bedeutung zukomme und daß es deshalb »eines sorgfältigen Eingehens auf die individual- und sozialstrukturellen Gegebenheiten bezüglich des Beschuldigten und seiner Lebensbedingungen bedarf«¹⁸, stellen weder Gesetzgeber noch Rechtsprechung und Literatur konkrete Definitionskriterien auf. In personeller Hinsicht rücken aus der strafrechtlichen Perspektive in Abgrenzung zur rein juristischen Diversion diejenigen jungen Menschen als Zielgruppe in den Blickpunkt, die den sog. Normalbereich von Jugenddelinquenz verlassen haben und wiederholt auffällig, gleichzeitig aber auch wiederholt und zunehmend härter sanktioniert werden. Ferner wird die Gefahr künftiger Straffälligkeit vorausgesetzt, die sich dogmatisch

als »mittlere« Gefährdung von den »schädlichen Neigungen« des § 17 Abs. 2 JGG unterscheiden lasse.¹⁹ Allerdings fehlt es gerade unter prognostischen Gesichtspunkten an validen Kriterien, die das Risiko weiterer Straffälligkeit zuverlässig bestimmen könnten.²⁰ Allen Versuchen, die Zielgruppe der ambulanten Sanktionen mit Hilfe eines Stufenmodells rechtsdogmatisch zu begründen, ist gemeinsam, daß sie inhaltlich gerade nicht an den jugendstrafrechtlichen Besonderheiten orientiert sind. Dies gilt im besonderen Maße für die Anknüpfung an die Unterscheidung in »leichte«, »mittelschwere« und »schwere« Taten.²¹ Im Jugendstrafrecht ist die Erfüllung eines Staffatbestandes eine not-

»Die beharrliche Reduzierung ›des Problems‹ auf die von jungen Menschen begangenen Straf- und Gewalttaten lenkt davon ab, daß die materiellen wie immateriellen Lebensbedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche heute aufwachsen, von den Bürgern und Interessensgruppen mitgestaltet, offensichtlich hingenommen und letztlich aus politisch-ökonomischen Gründen gewollt oder doch zumindest einkalkuliert sind«

wendige, aber eben keine hinreichende Bedingung für eine Strafverfolgung und staatliche Sanktion. Anders als im allgemeinen Strafrecht gibt es auch für schwere Straftaten keine Mindeststrafen. Jugendstrafrechtliche (Erziehungs-)

Maßnahmen können, müssen aber nicht ergriffen werden. Im Rahmen der Zielsetzung des JGG geht es vorrangig nicht darum, junge Menschen zu bestrafen, vielmehr soll aus Anlaß einer Straftat (§ 5 Abs. 1 JGG) jugendgemäß und zukunftsgerichtet reagiert werden, um der Wiederholung von Straftaten vorzubeugen.²² In der Praxis erfolgt die Bestimmung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolge allerdings ganz überwiegend wie im allgemeinen Strafrecht. Neben der Art und Schwere des Delikts ist vor allem das Ausmaß der strafrechtlichen Vorfälligkeit für die jugendstrafrechtliche Rechtsfolgenentscheidung von Bedeutung und zwar derart, daß mit steigender Zahl der früheren Verurteilungen zu immer härteren Sanktionen gegriffen wird. Heinz stellt deshalb auch lakonisch fest, daß sich die strukturell nicht von der allgemeinen Strafrechtspraxis unterscheidende Sanktionsroutine der Jugendstrafrechtspflege zwar nicht durch vorfindliche Tätermerkmale, wohl aber durch einen Fehlgebrauch des Erziehungsgedankens erklären lasse.²³ Die spezifisch *jugendstrafrechtliche Verpflichtung zur Zurückhaltung*²⁴ zwingt aber gerade zur Überprüfung vorrangiger nicht-strafrechtlicher Alternativen.

Bereits auf einer ersten Stufe muß die Frage beantwortet werden, ob aus Anlaß einer Straftat überhaupt formelle Reaktionen der strafrechtlichen Sozialkontrolle, also insbesondere der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, notwendig sind.²⁵ Eine härtere Sanktion ist nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem jugendstrafrechtlichen Subsidiaritätsprinzip nur dann zulässig, wenn »mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zusätzliche positive sozialpsychologische Wirkungen zu erwarten sind«²⁶. Im Lichte kriminologisch-empirischer Erkenntnisse und aus Rücksicht auf die besondere Lebenslage Jugend ist auch hier ein äußerst restriktiver Maßstab geboten. Es macht stutzig, daß die Tatsache (immer noch und immer wieder) ignoriert wird, daß sich keine empirische Rechtfertigung für die Annahme findet, durch härtere Strafen könne man Straftaten junger Menschen verhindern. Es muß immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß justitielle Eingriffe, je formeller und schärfer sie sind, das Risiko einer erneuten Verurteilung erhöhen. Die Eskalation zu immer härteren strafrechtlichen Sanktionen ist »Ausdruck der Ratlosigkeit, fehlendem Wissen über Ursachen und Verlauf von Jugendkriminalität und insbesondere irriger Vorstellungen über die Eignung von Jugendstrafe als Erziehungsmittel«²⁷.

Die Zielgruppe der erzieherischen Hilfen nach dem SGB-VIII und damit der NAM/HzE sind nicht die Jugendlichen, die gelegentlich »über die Stränge schlagen« oder sonst nicht über den ubiquitären und episodenhaften Bereich (strafrechtlich) auffällig werden.²⁸ Nicht jedes Reifeproblem, nicht jedes jugendtypische Verhalten ruft die öffentliche Jugendhilfe auf den Plan. Es geht nicht um Jugendliche und Heranwachsende, die gelegentlich Schwierigkeiten machen, im übrigen aber familiär und gesellschaftlich inte-

griert sind, die materiell abgesichert sind, die einen in der Erwachsenenwelt wie auch in der Jugendkultur anerkannten Status haben und die eine Perspektive für ihr weiteres Leben sehen, sowohl in der Arbeitswelt als auch im persönlichen Bereich. Ein pädagogisch verantwortbarer Umgang mit Menschen dieser Gruppe kann sich meist in der Bereinigung des Konfliktes und ggf. in der Verdeutlichung des drohenden Statusverlustes erschöpfen. In aller Regel bestehen in der Alltagswelt und im sozialen Umfeld dieser Jugendlichen ausreichende Reaktionsmöglichkeiten zur Konfliktregelung, die darüber hinausgehenden erzieherischen Hilfen der Jugendhilfe und auch strafrechtliche Verfolgung über die Verdeutlichung der Normübertretung und die Initiierung einer Schadenswiedergutmachung und eines Täter-Opfer-Ausgleichs hinaus überflüssig machen. Demgegenüber sind junge Menschen, deren familiäre und soziale Situation von Belastungen und Benachteiligungen gekennzeichnet ist, deren gesellschaftliche Integration gefährdet oder verlorengegangen ist, die über keinen (materiell wie sozial) gesicherten Status verfügen, die keine Perspektive für sich sehen und die auch real offensichtlich keine haben, in besonderem Maße auf Hilfe angewiesen. Es geht mithin im Rahmen der NAM/HzE um die mehrfach benachteiligten, mehrfach belasteten und mehrfach auffälligen jungen Menschen, die immer wieder Schwierigkeiten haben und (deshalb) Schwierigkeiten machen und deren Chancen, ein gesellschaftlich akzeptiertes, sozial integriertes Leben zu führen, ohne Hilfe als gering einzuschätzen sind.

Die aus strafrechtlicher Sicht (Eingriffslimitierung) notwendige zeitliche Begrenzung der NAM/HzE birgt allerdings die Gefahr in sich, daß im Unverständnis für pädagogische Prozesse bei der Justiz Erwartungen (in die sofortige Legalbewährung) geweckt werden, die nicht erfüllt werden können und gleichwohl von der Justiz bei erneuter Auffälligkeit strafscharfend berücksichtigt werden. Aus der Tatsache weiterer Straffälligkeit allein kann aber noch nicht von einer Erfolglosigkeit einer sozialpädagogischen Hilfe gesprochen werden. Soziales Lernen ist ein prozesshaftes Geschehen, welches meist nur in kleinen und kleinsten Schritten verläuft, zu dem auch Rückschläge notwendig dazugehören. Gegenüber der handgreiflichen Gewalt mag schon der demolierende Tritt gegen die Straßenlaterne einen erfolgreichen Deeskalationsversuch darstellen, um eine früher »nicht ungeschehen gelassene Provokation« zu bewältigen. Dies kann die Sachschädigung nicht rechtfertigen, legitimiert allerdings gerade aus erzieherischen Gründen nicht die in der Praxis zu beobachtende Strafverschärfung. Statt schneller Erfolge bedarf es »des *langen Atems*, des *geduldrigen vertrauensstiftenden Beziehungsaufbaus*, des *Aushaltens von Rückschlägen und Verweigerungen*«²⁹.

Die Jugendhilfe hält keine – (schein)pädagogischen Allmachtsphantasien entspringenden und aufgrund politischer Zumutungen teilweise er-

warteten – Zauberslösungen für gesellschaftliche Misere bereit. Kriminalität ist ebensowenig wie andere Gewaltphänomene ein von der Jugendhilfe zu lösendes oder gar zu verantwortendes gesellschaftliches Problem. Der jugendhilferechtliche Präventionsauftrag fordert vielmehr gerade im Hinblick auf die Lebensschwierigkeiten strafälliger junger Menschen die Vermeidung und aktive Verhinderung desintegrierender Prozesse. Als erster Erfolg der NAM/HzE kann deshalb schon gelten, wenn einer (weiteren) sozialen Desintegration durch freiheitsentziehende strafrechtliche Sanktionen entgegengewirkt werden kann. Im Hinblick auf die Reaktion auf Straftaten junger Menschen hat sich auch in der aktuellen Situation an den von der »ambulanten Bewegung« forcierten Konzepten der Deeskalation und Verhinderung von Ausgrenzung nichts verändert. Wer jetzt insoweit von einem Ende der ambulanten Maßnahmen spricht, dem hat die ganze Richtung (»die weiche Welle«) schon bisher nicht gepaßt. Ungeachtet der aktuellen Kriminalitätsdaten sind »all diese Maßnahmen nicht dadurch entwertet, weil seit 1989 unter dem Einfluß eines einschneidenden sozialen Wandels die Jugendkriminalität angestiegen ist. Zu kritisieren ist lediglich, daß sie vielerorts auch wegen der in den letzten Jahren durchgesetzten Sparpolitik nicht oder nicht mehr in der erforderlichen Qualität und Quantität zur Verfügung stehen«³⁰.

Prof. Dr. Thomas Trenczek studierte Rechts- und Erziehungswissenschaften, war langjähriger Geschäftsführer der DVJJ und lehrt heute u.a. Jugend- und Strafrecht an der Fachhochschule Jena

Anmerkungen

* Der Beitrag ist eine überarbeitete und um Fußnoten erweiterte Fassung des auf dem 2. Bundestreffen der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte am 27.09.1996 in Villingen-Schwenningen gehaltenen Vortrages »Anstieg der Jugendkriminalität – Ende der Ambulanten Maßnahmen«.

1 Zur Problematik des doppeldeutigen und im SGB-VIII im Hinblick auf sozialpädagogische Leistungen nicht länger verwendeten Maßnahmebegriffs, vgl. Trenczek 1996, S. 11

2 Peters 1966, S. 62

3 Einen Überblick über Entwicklung und Stand der »Projektlandschaft« geben die drei von der BAG herausgegebenen Reader »Ambulante Maßnahmen (und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote [1992]) für junge Straffällige«; BAG 1983/86 und 1992; vgl. auch die neue Untersuchung von Drewniak 1996 sowie die von der LAG Niedersachsen vorgelegte Untersuchung (1996).

4 Peterich 1994, 58; vgl. auch das kritische Resümee von Plewig 1993, S. 267 ff.

5 Heinz 1996, S. 117

6 Müller, S./Otto, H.U. 1986, S. VII

7 v. Bernstorff u.a. 1992, S. 402.

8 Vgl. Wiesner 1991 und ausführlich Trenczek 1996

9 vgl. Heinz 1995, S. 131 ff.; 1996, S. 118

10 Heinz 1996a, S. 2

11 Heinz 1995, S. 101 ff.

12 Pfeiffer u.a. 1996, S. 53

13 Lösel 1993, S. 117

- 14 Zur Desintegrationsthese vgl. Heitmeyer 1992, S. 76 ff. m.w.N.
- 15 Winfried Hassemer nach einem Portrait v. J. Wehnelt NK 1995, S. 49
- 16 Viehmann 1993, S. 106 ff., 111
- 17 Ostendorf 1994 § 9 Rn. 6; Eisenberg § 5 Rn. 13 ff., § 9 Rn. 10 ff.; Diemer/Schoreit/Sonnen § 9 Rn. 5f.
- 18 Eisenberg § 10 Rn. 4
- 19 Vgl. Walter 1982, S. 155
- 20 G. Albrecht 1990
- 21 Vgl. zur Kritik auch Frehsee 1988, S. 281 ff. Selbst in den Fällen, in denen eine Anknüpfung an die Unterscheidung von Vergehen und Verbrechen nicht sachgerecht und unzulässig ist (z.B. sind die Möglichkeiten der Diversion nach §§ 45, 47 JGG aus guten Gründen anders als §§ 153 f. StPO eben nicht auf Vergehen begrenzt), knüpft die Praxis zum großen Teil ihre Entscheidungen ausdrücklich oder stillschweigend an den Schweregrad und Verbrechenscharakter der Tat an.
- 22 BVerfG NJW 1988, 45 (47)
- 23 Heinz 1990, S. 38 ff. m.w.N. zu den hierzu durchgeführten Untersuchungen; ganz aktuell Drewniak 1995, S. 12 ff.
- 24 Hierzu ausführlich Trenczek 1996, S. 45 ff.
- 25 Zu Möglichkeiten und Grenzen der Diversion vgl. Trenczek 1991
- 26 Giehring 1989, S. 110
- 27 AK XIV 2 auf dem 21. Dt. Jugendgerichtstag, DVJJ 1990, 700. Vgl. auch Heinz 1996, S. 118
- 28 Hierzu v. Bernstorff u.a. 1992, 405 f. im Anschluß an ein unveröffentl. Manuskript von P. Peterich.
- 29 Trauernicht 1991, S. 520
- 30 Pfeiffer u.a. 1996

Literaturverzeichnis

- Albrecht, G. (1990): Möglichkeiten und Grenzen der Prognose »krimineller Karrieren«; in DVJJ (Hrsg.) Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen. Bonn 1990, S. 99-116
- v. Bernstorff, C./Trenczek, T./ u.a. (1992): Leitfaden für die Anordnung und Durchführung der neuen ambulanten Maßnahmen («Mindeststandards»); in: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.) Ambulante Maßnahmen und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote für junge Straffällige – Standort und Standards; Bonn 1992, S. 402. DVJJ 3/1991, S. 288
- Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ –BAG– (Hrsg.): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für junge Straffällige, 1. Auflage 1983, 2. Aufl. 1986 (zit. BAG 1983/86)
- dies. (1992): Ambulante Maßnahmen und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote für junge Straffällige – Standort und Standards; Bonn 1992 (zit. BAG 1992)
- Diemer, H./Schoreit, A./Sonnen, B.-R. (1995): JGG – Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. 2. Auflage. Heidelberg
- Drewniak, R. (1996): Zur Situation ambulanter sozialpädagogischer Maßnahmen für junge Straffällige in Niedersachsen – Endbericht; Baden-Baden
- Eisenberg, U. (1993): Jugendgerichtsgesetz. 5. Auflage; München
- Frehsee, D. (1988): Zur Suche nach »alternativen Sanktionen« im Jugendstrafrecht; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 71, S. 281-298
- Giehring, H. (1989): Ungleichheiten in der Strafzumessungspraxis und der Strafrechtslehre; in: Pfeiffer, C./Oswald, M.E. (Hrsg.) Strafzumessung; Stuttgart; S. 77-125
- Heinz, W. (1990): Mehrfach Auffällige – mehrfach Betroffene, Erlebnisweisen und Reaktionsformen. In: DVJJ (Hrsg.) Mehrfach Auffällige – mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen; Bonn, S. 30
- ders. (1995): Jugendkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland; in: Kühne, H.-H. (Hrsg.) Festschrift für Koichi Miyazawa; Baden-Baden, S. 93-139
- ders. (1996): Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht. Die Jugendstrafrechtspflege im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Ausgewählte Informationen für den Zeitraum 1955-1993; DVJJ-Journal 2/1996, S. 105
- ders. (1996a): Anstieg der Jugendkriminalität? Die Grenzen des Jugendstrafrechts, die Möglichkeiten der Prävention; Vortrag gehalten auf dem 2. Bundestreffen der Jugendrichter und -staatsanwälte am 26. 09. 1996 in Villingen-Schwenningen (unveröffentl. Manuskript)
- Heitmeyer, W. (1992): Soziale Desintegration und Gewalt – Lebenswelten und -perspektiven von Jugendlichen; DVJJ-Journal 1992, S. 76
- Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Maßnahmen nach dem JGG e.V.: ambulante Maßnahmen im Jugendstrafrecht 1989- 1994; (Eigenverlag) Hannover 1996
- Lösel, F. (1993): Jugend und Gewalt: Eine Bedingungsanalyse; Kind, Jugend und Gesellschaft, 4/1993, S. 116
- Müller, S./Otto, H.-U.: Sozialarbeit im Souterrain der Justiz. In: Müller, S./Otto, H.-U. (Hrsg.) Damit Erziehung nicht zur Strafe wird; Bielefeld, S. VII
- Ostendorf, H. (1994): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 3. Aufl., Köln
- Peterich, P. (1994): »Noch'n Konzept«. Zur Alibifunktion ambulanter Maßnahmen im Jugendstrafrecht. In: Heinz, W. (Hrsg.) Gegen-Gewalt. Aggression und Gewalt junger Straftäter – Herausforderungen für Sozialarbeit und Justiz; Informationsdienst der DVJJ-Landesgruppe Baden-Württemberg, Konstanz, S. 55-72 (58)
- Peters, K (1966): Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 49, S. 49
- Pfeiffer, C./Brettfeld, K. u.a. (1996): Steigt die Jugendkriminalität wirklich?; Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen; Festschrift für Heinz Barth; Baden-Baden, S. 7
- Plewig, H.-J. (1993): Diversion im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes; in Kreft, D./Lukas, H./u.a. Perspektivenwandel der Jugendhilfe; Expertisentexte »Neue Handlungsfelder in der Jugendhilfe«, 2. Aufl., ISS-Eigenverlag, Frankfurt
- Trauernicht, G. (1991): Eine erneute Positionsbestimmung zu einem alten Thema; Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen; Zentralblatt für Jugendrecht, S. 520-523
- Trenczek, T. (1991): Möglichkeiten und Grenzen der Diversion nach dem neuen Jugendstrafrecht; DVJJ-Journal 1/1991, S. 8
- ders. (1996): Strafe, Erziehung oder Hilfe; Neue Ambulante Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung – Sozialpädagogische Hilfeangebote für straffällige junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilferecht und Strafrecht; Bonn-Bad Godesberg
- Viehmann, H.: Zuerst die Ausländer, nun unsere Jugend. Brauchen wir immer nur Sündenböcke?; DVJJ-Journal, S. 106
- Walter, M. (1982): Das Risiko weiterer Straffälligkeit als Voraussetzung ambulanter Betreuungsangebote in der jugendgerichtlichen Praxis; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 65; S. 152-162
- Wiesner, R. (1991): Novellierung des KJHG und JGG – Gemeinsamkeiten und Widersprüche; DVJJ-Journal, S. 357-360

Günter Bemann

Beiträge zur Strafrechtswissenschaft

2., erweiterte Auflage

Der Sammelband enthält Arbeiten des Strafrechtlers aus den letzten vierzig Jahren, die teilweise nur schwer zugänglich sind, in unveränderter Form. Er weist zwei Schwerpunkte auf: Den einen bilden die Abhandlungen über die Rechtsbeugung. Sie befassen sich unter anderem mit der grundsätzlichen Struktur der Rechtsbeugung, dem Rechtsbeugungsvorsatz, den Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen bei der Rechtsbeugung und auch mit der – wieder sehr aktuellen – Frage nach der Strafbarkeit des Judizierens gegen übergesetzliches Recht. Wer immer sich mit den Problemen der Rechtsbeugung vertraut machen oder wer über die Rechtsbeugung weiter wissenschaftlich arbeiten will, sollte diese Abhandlungen studieren. Einen anderen Schwerpunkt bilden die Ausführungen zum Ziel des Strafvollzugs sowie die Erörterung damit zusammenhängender Fragen, etwa die Frage nach der Gewährung von Hafturlaub.

1996, 359 S., geb.,
88,- DM, 642,- öS, 80,- sFr,
ISBN 3-7890-4330-3

 **NOMOS Verlagsgesellschaft**
76520 Baden-Baden